



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Justizvollzug und Wiedereingliederung
Untersuchungsgefängnisse Zürich



Untersuchungsgefängnisse Zürich

HAUSORDNUNG

(Ausgabe 2022)

Gestützt auf die §§ 126 und 127 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) ergeht folgende Hausordnung:

Inhaltsverzeichnis

Teil: Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Hausordnung	§	1
--	---	---

II. Eintritt und Unterbringung

Eintritt	§	2
1. Datenerfassung	§	2
2. Leibesvisitation	§	3
3. Ausweisschriften	§	4
4. Effekten, Bargeld	§	5
5. Grundausrüstung	§	6
Unterbringung	§	7
1. Grundsatz	§	7
2. Sicherheitszelle	§	8
3. Sicherheitsabteilung	§	9
a. Einweisungsgründe	§	9
b. Verfahren	§	10
c. Überprüfung	§	11
Zellenausrüstung	§	12

III. Allgemeine Verhaltensregeln, Zellenordnung

Hausbrief	§	13
Rücksichtnahme, unerlaubte Aussenkontakte	§	14
Rechtsgeschäfte unter Inhaftierten	§	15
Zellenordnung	§	16
Kontrollfenster, Türspion	§	17
Zellenruf	§	18
Rauchverbot	§	19
Alkohol, Drogen	§	20
Waffen waffenähnliche Gegenstände	§	21
Glücksspiele, Wetten, Lotterien	§	22

IV. Tagesordnung

Tagesordnung	§ 23
Aufenthalt im Freien	§ 24
Kleidung	§ 25
Waschen der Privatwäsche, Wäschewechsel	§ 26
Körperpflege	§ 27

V. Arbeit, Arbeitsentgelt, Guthaben und Einkauf

Grundsatz	§ 28
Arbeitsentgelt	§ 29
1. Bemessung und Ansatz	§ 29
2. Aus- und Weiterbildung	§ 30
3. Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit.....	§ 31
4. Selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit	§ 32
Verwendung des Guthabens	§ 33
Verzinsung der Guthaben	§ 34
Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung (AHV/IV/EO)	§ 35
Gutschrift, Auskunft über den Kontostand	§ 36
Haftung für Schäden	§ 37
Einkauf	§ 38
1. Kiosk, Wocheneinkauf Spezialeinkauf	§ 38
2. Verbotene Waren, Sperrliste	§ 39
Geldüberweisung an Dritte	§ 40

VI. Freizeitgestaltung und Sport

Bibliothek	§ 41
Bezug von Druckerzeugnissen	§ 42
Elektrische und elektronische Geräte, Unterhaltungselektronik	§ 43
1. Grundsatz	§ 43
2. Bezug von Ton-, Bild- und Datenträgern.....	§ 44
3. Fernsehgeräte	§ 45
4. Computer und Peripheriegeräte	§ 46
a. Erlaubte Geräte	§ 46
b. Miete	§ 47
c. Ergänzende Vorschriften	§ 48
d. Kontrollen	§ 49
Sportliche Betätigung	§ 50

VII. Gesundheitsdienst, Seelsorge und Sozialbetreuung

Gesundheitsdienst	§ 51
1. Grundsatz	§ 51
2. Eintrittsuntersuchung	§ 52
3. Erste Hilfe	§ 53
4. Medikamente	§ 54
5. Krankenkasse.....	§ 55
6. Prävention von übertragbaren Krankheiten	§ 56
7. Zahnbehandlung	§ 57
8. Psychiatrisch-psychologische Betreuung	§ 58
Seelsorge	§ 59
Sozialberatung, Sozialbetreuung	§ 60

VIII. Verkehr mit der Aussenwelt, Gaben und Geschenke

Postverkehr	§ 61
1. Briefpost	§ 61
2. Paketpost	§ 62
Telefonverkehr	§ 63
Besuchswesen	§ 64
1. Dauer, Modalitäten	§ 64
2. Legitimation der Besuchsperson	§ 65
3. Besuchsbewilligung	§ 66
4. Besuchszeiten	§ 67
5. Durchführung der Besuche.....	§ 68
6. Übergabe von Kleidern und Wäsche	§ 69
7. Mitbringsel	§ 70
Gaben und Geschenke	§ 71
1. Geeignete Gaben	§ 71
2. Unzulässige Artikel	§ 72
3. Annahmezeiten, zulässiger Umfang für Naturalgaben	§ 73
4. Geldgeschenke	§ 74

IX. Urlaubswesen

Urlaube, polizeiliche Vorführung	§ 75
--	------

2. Teil: Besondere Bestimmungen

I. Jugendliche Inhaftierte

Anwendbare Bestimmungen	§ 76
Verhaltenskodex	§ 77
Unterbringung	§ 78
Tabakerzeugnisse	§ 79
Aufenthalt im Freien	§ 80
Beschäftigung, Schule, Veranstaltungen	§ 81
Fernsehempfang	§ 82
Betreuung	§ 83
1. Kinder- und Jugendforensik des Kantons Zürich	§ 83
2. Sozialbetreuung	§ 84
Telefonverkehr	§ 85
Besuche	§ 86

II. Inhaftierte im vorzeitigen oder ordentlichen Straf- oder Massnahmenvollzug

Anwendbare Bestimmungen	§ 87
1. Inhaftierte in Untersuchungsgefängnissen	§ 87
2. Inhaftiert in für Strafvollzug spezialisierten Betrieben	§ 88

III. Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung

Anwendbare Bestimmungen	§ 89
Kleidung	§ 90
Aufenthalt im Freien	§ 91
Besitz von Ton-, Bild- und Datenträgern	§ 92
Fitnessraum	§ 93
Telefonverkehr	§ 94
Reglement	§ 95

3. Teil: Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Inkrafttreten

Disziplinarwesen	§ 96
1. Disziplin	§ 96
2. Kontrollen	§ 97
a. Kontrolle der Unterkunft	§ 97
b. Leibesvisitation	§ 98
c. Alkoholtests, Drogentests	§ 99
Aufsichtsbeschwerde	§ 100
Rekurs	§ 101
Inkrafttreten	§ 102

Vorbemerkung

Sie sind neu in unseren Betrieb eingetreten. Im Interesse aller Inhaftierten müssen gewisse Grundregeln eingehalten werden. Wir setzen daher voraus, dass Sie diese Hausordnung lesen und sich daran sowie an die Weisungen der Gefängnismitarbeitenden halten. Sie gehen davon aus, von den Gefängnismitarbeitenden und von den Mitinhaftierten korrekt und anständig behandelt zu werden. Denken Sie daran, dass das Gleiche auch von Ihnen erwartet wird.

Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (StJVG), die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) und die Hausordnung werden Ihnen auf Verlangen abgegeben oder im Gruppenvollzug zugänglich gemacht.

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Hausordnung § 1. ¹ Diese Hausordnung gilt für folgende Betriebe der Hauptabteilung Untersuchungsfängnisse Zürich:

- a. Gefängnis Dielsdorf,
- b. Gefängnis Limmattal,
- c. Gefängnis Pfäffikon,
- d. Gefängnis Winterthur,
- e. Gefängnis Zürich,
- f. Gefängnis Zürich West (Abteilung Untersuchungshaft).¹

² Für jugendliche Inhaftierte, für Inhaftierte im ordentlichen oder vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug sowie für Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung gelten ergänzend die Bestimmungen des 2. Teils der Hausordnung.

³ Für die Inhaftierten der Vollzugsabteilung des Gefängnisses Dielsdorf gelten ergänzend und sinngemäss die Bestimmungen der Hausordnung für die geschlossenen Betriebe der Vollzugseinrichtungen Zürich.

II. Eintritt und Unterbringung

Eintritt
1. Datenerfassung § 2. ¹ Beim Eintritt ins Gefängnis werden die erforderlichen Körpermerkmale (namentlich Grösse, Gewicht, Augenfarbe) der eintretenden Person festgehalten.

² Die eintretende Person wird fotografiert. Beim Eintritt oder im Laufe des Aufenthalts können für die interne Identifikation der Inhaftierten weitere biometrische

¹ Inbetriebnahme 2022

Daten erfasst werden, namentlich Fingerabdrücke, Merkmale der Iris und Stimmenprofile.

³ Die biometrischen Daten über die inhaftierte Person werden vernichtet, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach dem Austritt.

§ 3. ¹ Die eintretende Person wird einer Leibesvisitation unterzogen, bei der sie ihre Kleidung ausziehen muss. Die Leibesvisitation erfolgt durch eine Person gleichen Geschlechts.

2. Leibesvisitation

² Die Leibesvisitation wird in zwei Phasen durchgeführt, so dass die eintretende Person nie vollständig nackt ist.

§ 4. Die eintretenden Personen müssen ihre Ausweisschriften, wie namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Fahrzeugführerausweise, bei der Gefängnisleitung hinterlegen.

3. Ausweisschriften

§ 5. ¹ Die eintretende Person hat sämtliche Effekten zur Kontrolle vorzulegen. Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch gehören, können der inhaftierten Person wieder abgegeben werden.

4. Effekten, Bargeld

² Die persönliche Armbanduhr wird der inhaftierten Person abgenommen und durch ein von der Gefängnisleitung leihweise zur Verfügung gestelltes Modell ersetzt. Die übrigen Gegenstände werden der inhaftierten Person abgenommen und zusammen mit der persönlichen Armbanduhr sachgerecht aufbewahrt.

³ Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, die einer besonderen Pflege bedürfen, kann die Gefängnisleitung zurückweisen oder auf Kosten der inhaftierten Person einlagern.

⁴ Der Besitz von Bargeld innerhalb des Gefängnisses ist verboten. Mitgebrachte Barschaft wird dem Freikonto der inhaftierten Person gutgeschrieben. Dabei werden jeweils Fr. 50.- als Mindestguthaben festgelegt, welcher Betrag nicht unterschritten werden darf. Das Mindestguthaben wird bis zum Austritt zur Deckung von Schäden zurückbehalten.

⁵ Das Gefängnis führt über die abgenommenen Gegenstände ein Effektenverzeichnis. Die Richtigkeit von Effektenverzeichnis und Gutschrift ist von einer oder einem Gefängnismitarbeitenden unterschriftlich zu bestätigen. Spätere Änderungen im Bestand von Effekten und Guthaben werden laufend nachgetragen. Die Herausgabe von Barschaft und Effekten erfolgt nur gegen unterschriftliche Empfangsbestätigung.

§ 6. Die Inhaftierten erhalten beim Eintritt eine Grundausrüstung zur Aufrechterhaltung der Körperhygiene sowie ein Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten im Gefängnis, nach Möglichkeit in einer ihnen verständlichen Sprache.

5. Grundausrüstung

- Unterbringung
1. Grundsatz § 7. Die Inhaftierten werden je nach Verfügbarkeit in einer Einzelzelle oder Mehrfachzelle untergebracht.
2. Sicherheitszelle § 8. ¹ Zur Wahrung der Gefängnissicherheit oder Gefängnisordnung (insbesondere bei akuter Fremd- oder Selbstgefährdung) kann die Gefängnisleitung eine inhaftierte Person für die Dauer von höchstens 96 Stunden in einer Zelle mit reduzierter Ausrüstung (Sicherheitszelle) unterbringen.
- ² Muss die inhaftierte Person aus Gründen andauernder Fremd- oder Selbstgefährdung länger als 96 Stunden in der Sicherheitszelle untergebracht werden, so darf dies nur nach Rücksprache mit der oder dem Gefängnispsychiater/in oder der oder dem Gefängnisärztin/-arzt geschehen. Der Direktion der Untersuchungsgefängnisse Zürich ist hiervon umgehend Meldung zu machen.
- ³ Die Unterbringung in der Sicherheitszelle ist in jedem Fall schriftlich zu verfügen.
- ⁴ Das Verfahren bei einer Unterbringung in der Sicherheitszelle wegen akuter Fremd- oder Selbstgefährdung wird in einem speziellen Reglement geregelt. Es wird ein detailliertes Register über diese Unterbringung geführt.
3. Sicherheitsabteilung
a. Einweisungsgründe § 9. Bei erhöhter Fluchtgefahr, Gefahr der Gewaltanwendung gegenüber Dritten oder sich selbst sowie bei Gefahr einer anderweitigen, schweren Störung von Ordnung und Sicherheit des Gefängnisses kann die inhaftierte Person in einen Betrieb mit einer Sicherheitsabteilung eingewiesen werden.
- b. Verfahren § 10. ¹ Die Einweisung in die Sicherheitsabteilung erfolgt auf begründeten Antrag der Gefängnisleitung durch die Direktion der Untersuchungsgefängnisse Zürich.
- ² Die Direktion der Untersuchungsgefängnisse Zürich hört die inhaftierte Person an und erlässt eine schriftliche und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung. Die Verfügung informiert über die Gründe der Massnahme, vorbehältlich jener Gründe, die aus zwingenden Sicherheitserfordernissen nicht bekannt gegeben werden können.
- ³ Die Unterbringung in der Sicherheitsabteilung erfolgt nach den Bestimmungen des 2. Teils, III. Abschnitt der Hausordnung.
- c. Überprüfung § 11. ¹ Der Aufenthalt in der Sicherheitsabteilung kann als Sicherheits- und Schutzmassnahme im Sinne von § 23 a StJVG im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes so lange aufrechterhalten werden, als es zum Schutz der inhaftierten Person oder Dritter erforderlich ist.
- ² Der Aufenthalt in der Sicherheitsabteilung ist ein erstes Mal spätestens ein Monat nach der Einweisung, später alle drei Monate nach Massgabe von § 10 zu überprüfen.

§ 12. ¹ Beim ersten Zellenbezug sowie bei jedem späteren Zellenwechsel hat die inhaftierte Person das Zelleninventar nach der Inventarliste zu kontrollieren und fehlende oder defekte Gegenstände umgehend einer oder einem Gefängnismitarbeitenden zu melden.

Zellenausrüstung

² Beim Austritt oder beim Zellenwechsel wird das Zelleninventar durch die Gefängnismitarbeitenden erneut geprüft. Sofern zuvor defekte oder fehlende Gegenstände nicht gemeldet worden sind, wird angenommen, dass für das Fehlen oder die Beschädigung die inhaftierte Person verantwortlich ist. In diesem Falle werden ihr die fehlenden oder defekten Gegenstände verrechnet.

³ Die Inhaftierten können Gegenstände, die sie für die Selbstbeschäftigung benötigen, auf die Zelle mitnehmen, sofern dies mit der Zellenordnung vereinbar ist und die Gefängnissicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

III. Allgemeine Verhaltensregeln, Zellenordnung

§ 13. Die Inhaftierten haben das Recht, mit ihren Anliegen schriftlich per Hausbrief oder auch mündlich an die Gefängnisleitung zu gelangen. Sie haben den Grund ihres Anliegens möglichst genau zu formulieren.

Hausbrief

§ 14. ¹ Die Inhaftierten haben alles zu unterlassen, was einen geordneten Gefängnisbetrieb oder die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gefährdet.

Rücksichtnahme,
unerlaubte Aus-
senkontakte

² Fernseh-, Radio- und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. In Zellen mit Mehrfachbelegung muss bei der Lautstärke und beim ausgewählten Fernsehprogramm auf alle anwesenden Inhaftierten Rücksicht genommen werden.

³ Damit andere Inhaftierte sowie die unmittelbare Nachbarschaft des Gefängnisses nicht gestört werden, ist lautes Sprechen oder Rufen aus den Zellenfenstern verboten.

⁴ Die Inhaftierten haben alle Handlungen zu unterlassen, die darauf abzielen, unerlaubte Kontakte nach aussen herzustellen, sei dies für sich selbst oder zu Gunsten anderer Inhaftierter.

§ 15. ¹ Rechtsgeschäfte unter Inhaftierten, wie beispielsweise Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen, sind verboten.

Rechtsgeschäfte
unter Inhaftierten

² Die Gefängnisleitung kann Ausnahmen erlauben, wenn dies im Interesse aller Beteiligten liegt.

§ 16. ¹ Die Inhaftierten haben ihre Zelle jeden Morgen zu reinigen und das Bett in Ordnung zu bringen. Vor ihrer Entlassung oder Versetzung in eine andere Zelle haben sie die Zelle ebenfalls zu reinigen.

Zellenordnung

²Zur Schonung der Wände dürfen Bilder und Fotos nur auf dem dafür vorgesehenen Anschlagbrett befestigt werden. Für das Aufhängen der Bilder und Fotos ist das durch die Gefängnismitarbeitenden abgegebene Befestigungsmaterial zu verwenden. Das Aufhängen von anstössigen Bildern oder Fotos ist verboten. Die Wände, Türen, Fenster und das Mobiliar dürfen weder bemalt noch beschrieben werden.

Kontrollfenster, Türspion § 17. Das Kontrollfenster oder der Türspion an der Zellentür darf nicht abgedeckt werden.

Zellenruf § 18. Die Rufanlage in den Zellen darf nicht missbraucht werden.

Rauchverbot § 19. ¹In den Räumlichkeiten des Gefängnisses gilt grundsätzlich ein Rauchverbot.

²Die Gefängnisleitung legt fest, in welchen Zonen des Betriebes geraucht werden darf.

³Für Raucherabfälle (Zigarettenstummel, leere Zigarettenpackungen usw.) sind die dafür vorgesehenen Aschenbecher oder Abfalleimer zu benutzen.

Alkohol, Drogen § 20. Die Herstellung, der Besitz und Konsum von Alkohol, illegalen Drogen und legalen Cannabisprodukten (CBD-Produkte) sowie das Aufbewahren von Utensilien für den Drogenkonsum ist der inhaftierten Person auf dem gesamten Areal des Gefängnisses verboten.

Waffen, waffenähnliche Gegenstände § 21. Das Einführen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen Gegenständen sind der inhaftierten Person auf dem gesamten Areal des Gefängnisses verboten.

Glücksspiele, Wetten, Lotterien § 22. Es ist den Inhaftierten verboten, sich im Gefängnis an Glücksspielen, Wetten und Lotterien mit Geld oder Wetteinsätzen in irgendeiner Form zu beteiligen.

IV. Tagesordnung

Tagesordnung § 23. ¹Über die Tagesordnung (Tagwache, Arbeits- und Essenszeiten sowie Nachtruhe) informiert ein Zeitplan, welcher in jeder Zelle aufliegt oder angeschlagen ist.

²Die Tagesordnung kann auch über den Informationskanal des Gefängnisses verbreitet werden.

§ 24. ¹ Die Inhaftierten können sich täglich mindestens eine Stunde im Spazierhof aufhalten. Die Gefängnisleitung legt fest, welche Gegenstände in den Spazierhof mitgenommen werden dürfen. Aufenthalt im Freien

² Die Gefängnisleitung bestimmt, welcher Spaziergruppe eine inhaftierte Person zugeteilt wird. Die Verfahrensleitung bzw. die Gefängnisleitung können anordnen, dass sich eine inhaftierte Person nicht zusammen mit anderen Inhaftierten im Freien aufhalten darf.

³ Das wegen Einvernahmen, Besuchen oder dergleichen ausgefallene Spazieren wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten nachgeholt.

§ 25. ¹ Die Inhaftierten tragen ihre eigene Kleidung und Leibwäsche. Kleidung

² Während des Tages müssen die Inhaftierten so bekleidet sein, dass sie für den Aufenthalt im Freien, Einvernahmen, Besuche und dergleichen jederzeit ohne Verzug ihre Zelle oder ihren Arbeitsplatz verlassen können.

§ 26. ¹ Die Inhaftierten haben ihre Privatwäsche nach den Vorgaben der Gefängnisleitung selbst zu waschen oder waschen zu lassen. Waschen der Privatwäsche, Wäschewechsel

² Die Bettwäsche wird mindestens alle zwei Wochen ausgetauscht, die übrige Wäsche mindestens wöchentlich. Die Inhaftierten haben dabei jedes Wäschestück nach den Vorgaben der Gefängnismitarbeitenden vorzuweisen.

§ 27. ¹ Die Inhaftierten sind zur regelmässigen Körperpflege verpflichtet. Sie können zu diesem Zweck werktags während mindestens 10 Minuten duschen, sofern dies die betrieblichen Möglichkeiten zulassen. Körperpflege

² Am Wochenende (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen kann nicht geduscht werden.

V. Arbeit, Arbeitsentgelt, Guthaben und Einkauf

§ 28. ¹ Die Inhaftierten in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nicht zur Arbeit oder zum Schulbesuch verpflichtet. Grundsatz

² Hat sich eine inhaftierte Person in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft auf freiwilliger Basis grundsätzlich zur Arbeit verpflichtet, so muss sie die ihr zugewiesene Arbeit auch verrichten.

§ 29. ¹ Die Höhe des Arbeitsentgelts wird unter Berücksichtigung der Anforderungen für die zugewiesene Arbeit sowie des Verhaltens, des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsdisziplin und der Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der inhaftierten Person festgelegt. Arbeitsentgelt
1. Bemessung und Ansatz

² Mindest- und Höchstbetrag des Arbeitsentgelts werden in sinngemässer Anwendung der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt von der Direktion der Untersuchungsgefängnisse Zürich festgelegt.

³ Das Arbeitsentgelt wird dem Freikonto der inhaftierten Person gutgeschrieben. Übersteigt der Saldo die von der Direktion der Untersuchungsgefängnisse Zürich festgelegte Höhe, kann eine Aufteilung des Arbeitsentgelts erfolgen. Die Aufteilung erfolgt in sinngemässer Anwendung der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt auf das Frei-, das Zweck- und das Sparkonto.

2. Aus- und Weiterbildung

§ 30. Besucht eine inhaftierte Person anstelle der Arbeitsverrichtung eine von der Gefängnisleitung angebotene Aus- oder Weiterbildung, so erhält sie dafür eine Vergütung, die sich an ihrem aktuellen Arbeitsentgelt bzw. an ihrer Entschädigung wegen unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit anlehnt.

3. Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit

§ 31. ¹ Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird eine Entschädigung ausbezahlt, welche von der Direktion der Untersuchungsgefängnisse Zürich festgelegt wird und sich sinngemäss nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt richtet.

² An Wochenenden sowie an Feiertagen wird keine Entschädigung ausgerichtet, es sei denn die Gefängnisleitung habe an diesen Tagen Arbeit angeordnet.

4. Selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit

§ 32. ¹ Bei selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsverweigerung oder bei anderen durch die inhaftierte Person herbeigeführten Gründen, namentlich während des Arrestvollzugs, bei renitentem Verhalten oder bei mutwilligem Sabotieren von Arbeitsaufträgen, wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet.

Verwendung des Guthabens

§ 33. ¹ Das Guthaben auf dem Freikonto ist grundsätzlich frei verfügbar, wobei der Mindestbetrag von Fr. 50.- zur Deckung von Schäden bis zum Austritt nicht unterschritten werden darf.

² Bei einem Austritt aus den Untersuchungsgefängnissen Zürich (Freilassung, Zuführung, Versetzung) erfolgt die Abrechnung und Saldierung der Konten.

³ Die Verwendung des Guthabens auf den Konten erfolgt in sinngemässer Anwendung der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

Verzinsung der Guthaben

§ 34. ¹ Die Guthaben auf den Konten der Inhaftierten werden verzinst, sobald der Aufenthalt in den Betrieben der Untersuchungsgefängnisse Zürich mehr als einen Monat gedauert hat und wenn der Betrag mehr als Fr. 500.– beträgt.

² Der Zinssatz wird jährlich durch das Finanz- und Rechnungswesen von Justizvollzug und Wiedereingliederung vorgegeben.

Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbssersatzordnung

§ 35. ¹ Inhaftierte mit Wohnsitz in der Schweiz bzw. Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sind verpflichtet, Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung sowie die Erwerbssersatzordnung (AHV/IV/EO) zu entrichten. Die Gefängnisleitung leitet die erforderlichen Schritte ein und ist für die Abwicklung zuständig.

² Die AHV-pflichtige inhaftierte Person trägt die Hälfte des Mindestbeitrags für Nichterwerbstätige für AHV, IV und EO selbst. Der Restbetrag wird durch das Gefängnis übernommen. (AHV/IV/EO)

§ 36. ¹ Das Arbeitsentgelt wird mindestens einmal wöchentlich dem Konto der inhaftierten Person gutgeschrieben. Gutschrift, Auskunft über den Kontostand

² Auf Verlangen erhält die inhaftierte Person schriftlich Auskunft über den Stand ihrer Konten.

§ 37. ¹ Die inhaftierte Person ist für den Schaden verantwortlich, den sie dem Gefängnis absichtlich oder grobfahrlässig zufügt. Sie hat dafür in angemessenem Umfang aufzukommen. Haftung für Schäden

² Reichen die Guthaben auf den Konten für die Deckung des Schadens nicht aus, bestimmt die Gefängnisleitung, ob und wieweit bis zur Schadensdeckung die Vergütung des Arbeitsverdienstes gekürzt wird.

§ 38. ¹ Im Gefängniskiosk können Artikel des täglichen Gebrauchs, wie Lebensmittel, Toilettenartikel, Raucher- oder Papeteriewaren, gekauft werden. Einkauf
1. Kiosk, Wocheneinkauf, Spezialeinkauf

² Für den wöchentlichen Einkauf darf aus dem verfügbaren Teil auf dem Freikonto ein von der Direktion der Untersuchungsgefängnisse Zürich in sinngemässer Anwendung der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt festgelegter Betrag verwendet werden. Dabei darf der Mindestbetrag von Fr. 50.- nicht unterschritten werden.

³ Im Gefängnis nicht erhältliche Artikel können mit Erlaubnis der Gefängnisleitung bei Lieferanten ausserhalb des Gefängnisses bestellt werden. Das Gesuch reicht die inhaftierte Person mit Hausbrief ein.

§ 39. ¹ Grundsätzlich werden nur Waren beschafft, die für den Aufenthalt im Gefängnis verwendet werden können und die weder die Gefängnisordnung noch die Gefängnissicherheit gefährden. 2. Verbotene Waren, Sperrliste

² Die Direktion der Untersuchungsgefängnisse Zürich führt und aktualisiert eine Liste, in welcher verbotene Gegenstände namentlich genannt werden (Sperrliste).

§ 40. ¹ Mit Zustimmung der Verfahrensleitung kann Bargeld an Angehörige oder an die Rechtsvertretung der inhaftierten Person herausgegeben werden. Der Mindestbetrag von Fr. 50.- darf nicht unterschritten werden. Geldüberweisung an Dritte

² Die Gefängnisleitung tätigt im Auftrag der inhaftierten Person keine Geldüberweisungen an Dritte, davon ausgenommen bleiben Zahlungen an Behörden und Gerichte sowie familiäre Unterstützungsleistungen.

VI. Freizeitgestaltung und Sport

- Bibliothek § 41. Die Inhaftierten erhalten mindestens einmal in der Woche Gelegenheit, von der gefängniseigenen Bibliothek angebotene Medien oder Materialien auszuliehen. Sie haben sich dafür gemäss den Anweisungen der Gefängnismitarbeitenden zu melden.
- Bezug von Druckerzeugnissen § 42. ¹ Bücher, Zeitungen und Zeitschriften können über die Gefängnisleitung (Spezialeinkauf) bestellt bzw. bezogen werden.
- ² Erlaubt sind nur Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, welche im öffentlichen Handel (Kiosk, Verlag usw.) erhältlich sind und die weder die Gefängnissicherheit gefährden, noch gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, noch gegen den Haftzweck verstossen. Die Zulassung wird auch verweigert, wenn Art oder Umfang die erforderliche Kontrolle verunmöglicht oder übermässig erschwert.
- ³ Von Inhaftierten abonnierte Zeitungen oder Zeitschriften werden ihnen nach der Entlassung oder Versetzung nicht nachgesandt. Für Adressänderungen sind die Inhaftierten selbst verantwortlich.
- Elektrische und elektronische Geräte, Unterhaltungselektronik § 43. ¹ Erlaubt sind nur die von der Gefängnisleitung direkt abgegebenen bzw. vermieteten Geräte. Die Gefängnisleitung legt Anzahl und Art der elektrischen und elektronischen Geräte fest.
1. Grundsatz ² Die Gefängnisleitung kann die Benutzung elektrischer und elektronischer Geräte aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen sowie zur Entlastung der Stromversorgung einschränken.
- ³ Die eigenmächtige Abänderung von Geräten und Anlagen des Gefängnisses ist verboten.
- ⁴ Bei Missbrauch kann die Gefängnisleitung die Geräte entziehen.
2. Bezug von Ton-, Bild- und Datenträgern § 44. ¹ Erlaubt sind nur die vom Gefängnis direkt abgegebenen bzw. vermieteten oder durch diese kontrollierten Ton-, Bild- und Datenträger. Die Gefängnisleitung regelt die Anzahl, Art, Nutzung und Verantwortlichkeit betreffend die zugelassenen Ton-, Bild- und Datenträger. Sie kann die Zulassung bei Bedarf einschränken oder untersagen.
- ² Der Besitz und Erwerb sämtlicher Massenspeichergeräte (wie beispielsweise USB-Sticks, MP3-Player, Festplatten) ist verboten.
- ³ Die eigenmächtige Abänderung und Manipulation von Ton-, Bild- und Datenträgern ist verboten.
3. Fernsehgeräte § 45. ¹ Fernsehgeräte können bei der Gefängnisleitung gemietet werden. Der Betrieb anderer Fernsehgeräte und eigener Antennenanlagen ist verboten.

² Die Mietgebühr pro Gerät und Tag wird durch die Direktion der Untersuchungsgefängnisse Zürich festgelegt und dem Freikonto der inhaftierten Person belastet.

³ Mit der Miete des Fernsehgerätes erklärt sich die inhaftierte Person einverstanden, dass die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihr verursachten Beschädigungen am gemieteten Gerät ihrem Freikonto belastet werden. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich den Gefängnismitarbeitenden zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch die inhaftierte Person verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

⁴ Am Fernsehgerät und an den Hausinstallationen (z.B. Antenne) sind ausser der normalen Bedienung keine Eingriffe, Manipulationen oder eigene Installationen erlaubt.

§ 46. Es sind nur die durch die Gefängnisleitung zur Verfügung gestellten bzw. vermieteten Computer (Hard- und Software) und zugehörigen Peripheriegeräte zugelassen. Der Besitz von privaten Computern und Peripheriegeräten ist verboten.

4. Computer und Peripheriegeräte
a. Erlaubte Geräte

§ 47. ¹ Computer und Peripheriegeräte können bei der Gefängnisleitung gemietet werden. Die Computer sind mit der gängigen Standardsoftware ausgerüstet.

b. Miete

² An den abgegebenen Geräten dürfen keine sich nicht aus dem normalen Gebrauch ergebenden Manipulationen vorgenommen und namentlich keine eigenen Programme installiert werden.

³ Die Mietgebühr pro Gerät und Tag wird durch die Direktion der Untersuchungsgefängnisse Zürich festgelegt und dem Freikonto der inhaftierten Person belastet.

⁴ Mit der Miete dieser Geräte erklärt sich die inhaftierte Person einverstanden, dass die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihr verursachten Beschädigungen an den gemieteten Geräten ihrem Freikonto belastet werden. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich einer oder einem Gefängnismitarbeitenden zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch die inhaftierte Person verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

§ 48. ¹ Die Gefängnisleitung verfasst einen Mietvertrag oder erlässt ein Reglement, welche namentlich folgende Punkte regeln:

c. Ergänzende Vorschriften

- a. Bewilligungs- und Kontrollwesen,
- b. Höhe der Mietgebühren für Computer und Peripheriegeräte,

c. Kostenbeteiligung am Verbrauchmaterial (Papier, Tintenpatronen oder Toner).

²Die inhaftierte Person hat vor Aushändigung des Gerätes unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von diesen Bestimmungen und davon Kenntnis genommen hat, dass ihr bei Zuwiderhandlung die den Vorschriften widersprechende Software und Hardware oder das ganze Gerät entzogen werden kann.

d. Kontrollen

§ 49. ¹Die Gefängnisleitung ist berechtigt, Beschaffenheit, Programme und Datenbestand der abgegebenen Computer und Peripheriegeräte jederzeit zu kontrollieren oder auf Kosten der inhaftierten Person kontrollieren zu lassen und dort entsprechende Kontrollprogramme zu installieren.

²Die Chiffrierung von Dateien ist verboten; ein Passwortschutz für Betriebssystem oder Software darf nur verwendet werden, wenn das Passwort vorgängig der von der Gefängnisleitung dafür bezeichneten Stelle mitgeteilt wird.

Sportliche Betätigung

§ 50. ¹Die Inhaftierten haben die Möglichkeit, sich im Fitnessraum sportlich zu betätigen, falls im Gefängnis, in dem sie untergebracht sind, ein solcher eingerichtet ist.

²In jedem Fall können die Inhaftierten in ihrer Freizeit auf der Zelle ein individuelles Trainingsprogramm absolvieren. Über die Zulassung von Geräten zur körperlichen Ertüchtigung (Hanteln aus Plastik, Yogamatten usw.) entscheidet die Gefängnisleitung.

VII. Gesundheitsdienst, Seelsorge und Sozialbetreuung

Gesundheitsdienst
1. Grundsatz

§ 51. ¹In jedem Gefängnis steht ein Gesundheitsdienst zur Verfügung. Die Anmelde- und Betreuungszeiten richten sich nach Bedarf und Situation in den einzelnen Betrieben.

²Die medizinische Versorgung der Inhaftierten obliegt grundsätzlich der Gefängnisärztin oder dem Gefängnisarzt sowie dem Gesundheitsdienst des Gefängnisses.

³Bestehen erhebliche Gründe für eine Ablehnung der Gefängnisärztin oder des Gefängnisarztes, so wird von der Gefängnisleitung eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt beigezogen.

⁴Die Gefängnisärztin oder der Gefängnisarzt sowie die Angehörigen des Gesundheitsdienstes unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht.

2. Eintrittsuntersuchung

§ 52. ¹Die Inhaftierten werden innerhalb von sieben Tagen ab dem ersten Eintritt in ein Gefängnis der Untersuchungsgefängnisse Zürich vom Gesundheitsdienst unentgeltlich untersucht.

²Bei Übertritten von Betrieben der Untersuchungsgefängnisse Zürich kann die Eintrittsuntersuchung wiederholt werden.

³ Bei der Untersuchung werden auch die Arbeitsfähigkeit, Hafterstehungs-
fähigkeit und gegebenenfalls weitere Abklärungen oder Therapien geprüft

§ 53. In dringenden Fällen sorgen die Gefängnismitarbeitenden für Erste Hilfe und verständigen den Gesundheitsdienst.	3. Erste Hilfe
§ 54. ¹ Die Gefängnismitarbeitenden dürfen den Inhaftierten nur durch die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt verordnete Medikamente und nur nach deren oder dessen Anweisungen abgeben. ² Die Medikamente sind unter Aufsicht einzunehmen, sofern die Gefängnisärztin oder der Gefängnisarzt dies ausdrücklich anordnet.	4. Medikamente
§ 55. Die Inhaftierten sind verpflichtet, beim Eintritt ihre Krankenkasse anzugeben, damit die Gefängnisleitung die anfallenden medizinischen Kosten zurückfordern kann.	5. Krankenkasse
§ 56. ¹ Zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten werden den Inhaftierten unentgeltlich Präservative zur Verfügung gestellt. Zudem erhält jede inhaftierte Person beim Eintritt ein Hygiene- bzw. Notfallset. ² Für Auskünfte im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten können sich die Inhaftierten an die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt oder die Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes wenden.	6. Prävention von übertragbaren Krankheiten
§ 57. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt führt nur Notfallbehandlungen aus. Andere Behandlungen können nur ausnahmsweise und nur dann vorgenommen werden, wenn die inhaftierte Person über die erforderlichen Mittel zu deren Bezahlung verfügt oder wenn eine Kostengutsprache vorliegt.	7. Zahnbehandlung
§ 58. ¹ Bei psychischen Problemen steht der inhaftierten Person eine Psychiaterin oder ein Psychiater bzw. eine Psychologin oder ein Psychologe zur Verfügung. Will die inhaftierte Person psychiatrische oder psychologische Hilfe in Anspruch nehmen, so hat sie dies einer oder einem Gefängnismitarbeitenden zu melden. ² Der Beizug der entsprechenden Fachperson erfolgt durch die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt bzw. den Gesundheitsdienst oder durch die Gefängnisleitung.	8. Psychiatrisch-psychologische Betreuung
§ 59. Die Inhaftierten können mit der Seelsorgerin oder dem Seelsorger der Landeskirchen oder mit Vertreterinnen oder Vertretern anderer Religionen regelmässig Gespräche führen.	Seelsorge
§ 60. Für die Sozialberatung und -betreuung der Inhaftierten ist der Sozialdienst des Gefängnisses zuständig.	Sozialberatung, Sozialbetreuung

VIII. Verkehr mit der Aussenwelt, Gaben und Geschenke

Postverkehr 1. Briefpost

§ 61. ¹ Briefe sind der Gefängnisleitung in einem unverschlossenen Briefumschlag abzugeben.

² Briefe an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt, die Aufsichtsbehörde und die konsularische Vertretung dürfen verschlossen abgegeben werden.

³ Liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch vor, können Briefe an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Anwesenheit der inhaftierten Person geöffnet und überprüft werden, ob sich darin tatsächlich nur Anwaltskorrespondenz befindet.

2. Paketpost

§ 62. ¹ Den Inhaftierten werden nur Pakete ausgehändigt, die keine Lebensmittel enthalten.

² Enthält ein Paket Lebensmittel, wird es entweder mit Einverständnis der inhaftierten Person auf ihre Kosten an den Absender zurückgesandt oder vernichtet.

Telefonverkehr

§ 63. ¹ Die Inhaftierten in Untersuchungs- und Sicherheitshaft dürfen vom Gefängnis aus nicht telefonieren.

² Die Gefängnisleitung kann nach Rücksprache mit der Verfahrensleitung in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Vorbehalten bleibt die generelle Zulassung des Telefonverkehrs in bestimmten Gefängnissen oder Abteilungen davon gemäss § 134 Abs. 2 JVV.

⁴ Die Kosten für die Telefongespräche gehen zu Lasten der inhaftierten Person.

Besuchswesen 1. Dauer, Modalitäten

§ 64. ¹ Die inhaftierte Person kann wöchentlich einen Besuch empfangen. Die Besuchsdauer beträgt in der Regel eine Stunde.

² Die Modalitäten der Besuche richten sich nach § 135 JVV.

2. Legitimation der Besuchsperson

§ 65. ¹ Jede Besuchsperson muss sich mit einem offiziellen und nicht abgelaufenen Identitätspapier ausweisen, das eine zweifelsfreie Identifikation zulässt. Als offizielle Identitätspapiere werden akzeptiert:

- a. Reisepass,
- b. Identitätskarte,
- c. durch die Schweiz ausgestellter Ausländerausweis.

² Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind nur in Begleitung von Erwachsenen zugelassen.

³ Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

§ 66. ¹ Die Besuchspersonen haben vorgängig bei der Verfahrensleitung eine Besuchsbewilligung einzuholen.

3. Besuchsbewilligung

² Datum und genaue Zeit des Besuches sind mit dem Gefängnis abzusprechen.

³ Die Gefängnisleitung kann die Zulassung von Besuchspersonen davon abhängig machen, dass sich diese mit Abklärungen bei Strafbehörden und Polizei über Verurteilungen und hängige Strafuntersuchungen einverstanden erklären.

§ 67. ¹ Die Besuchszeiten werden von der Gefängnisleitung festgelegt und können den entsprechenden Unterlagen in der Zelle entnommen oder bei den Gefängnismitarbeitenden erfragt werden.

4. Besuchszeiten

² Ist ein Besuch zu den ordentlichen Besuchszeiten nicht möglich, kann die Gefängnisleitung ausnahmsweise einen Besuch am Samstag oder am Sonntag bewilligen, sofern keine Überwachung notwendig ist.

³ Trifft die Besuchsperson verspätet ein, so kann die Besuchszeit nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Gefängnisleitung verlängert werden. Sind die benötigten Räumlichkeiten bereits anderweitig vergeben oder stehen keine Gefängnismitarbeitenden für die Überwachung zur Verfügung, ist eine Verlängerung nicht möglich.

§ 68. ¹ Die Besuche finden aus Gründen der Gefängnissicherheit in der Regel in speziell eingerichteten Besucherräumen mit Trennscheiben statt.

5. Durchführung der Besuche

² Überwachte Besuche werden sofort abgebrochen, wenn

- a. bei Inhaftierten in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft über den Fall gesprochen wird oder ein Austausch heimlicher Botschaften angenommen werden muss,
- b. sie in Verhalten oder Sprache nicht gesittet verlaufen,
- c. die Gefängnissicherheit tangiert wird.

³ Die Gefängnisleitung kann nach Rücksprache mit der Verfahrensleitung in begründeten Fällen Besuche ohne Trennscheibe bewilligen.

⁴ Vorbehalten bleibt die generelle Zulassung von Besuchen ohne Trennscheibe in bestimmten Gefängnissen oder Abteilungen davon.

⁵ Die Besuchspersonen haben sich in den Besuchsräumen so zu verhalten, dass sie andere Besuchspersonen sowie andere Inhaftierte nicht stören. Ein wiederholter Verstoss gegen die Besuchsvorschriften kann mit dem vorübergehenden oder dauernden Entzug des Besuchsrechts nach § 118 Abs. 2 JVV geahndet werden.

§ 69. Die Inhaftierten können der Besuchsperson Kleider oder Wäsche zur Reinigung oder wegen Nichtgebrauchs mitgeben. Diese Artikel sind jedoch mindestens einen Tag vor dem Besuchstermin den Gefängnismitarbeitenden zur Kontrolle zu übergeben.

6. Übergabe von Kleidern und Wäsche

7. Mitbringsel

§ 70. ¹ Bei Besuchen sind als Mitbringsel neben Kleidern und Wäsche nur Toilettenartikel, Raucherwaren und Bargeld erlaubt.

² Nach vorgängiger Bewilligung durch die Gefängnisleitung können Artikel zur Selbstbeschäftigung mitgebracht und der Gefängnisleitung zur Kontrolle und Aus-händigung an den Inhaftierten übergeben werden.

³ Mitbringsel sind der Gefängnisleitung zur Weiterleitung abzugeben.

Gaben und Ge-schenke

1. Geeignete Gaben

§ 71. ¹ Dritte dürfen den Inhaftierten im Rahmen der nachstehenden Vorschrif-ten Naturalgaben oder Geldgeschenke zukommen lassen.

² Als Gaben geeignet sind insbesondere Obst, für den rohen Konsum geeig-nete Gemüse, Dauerwurstwaren, Käse, Kleingebäck, Süssigkeiten aller Art, Kaf-fee und Teebeutel, Fruchtsäfte im Tetrapack, Toilettenartikel und Raucherwaren in Originalverpackung.

2. Unzulässige Arti-kel

§ 72. Folgende Artikel und Warengruppen sind als Gaben unzulässig und wer-den zurückgewiesen:

- a. Produkte welche sich nicht in der ungeöffneten Originalverpackung befinden, selbstgebackene oder anderswie selber hergestellte Waren;
- b. Waren, die die Gefängnissicherheit gefährden können, wie beispielsweise Pfeffer und andere Gewürze, Kaugummi, Kerzen, Spraydosen, sämtliche Glas- und Blechbehältnisse, Tonbandkassetten,
- c. Alkoholhaltige Getränke und Lebensmittel, die Alkohol enthalten, Drogen, Me-dikamente,
- d. Leichtverderbliche Lebensmittel (keine Kühlmöglichkeit), grössere Mengen von Früchten oder Wurstwaren mit beschränkter Haltbarkeit, alle Lebensmit-tel, welche vor dem Verzehr gekocht werden müssen,

Waren, die übermässigen Kontrollaufwand verlangen, wie beispielsweise Trockenobst, Körnerprodukte, Nüsse mit Schalen, Blumen und Pflanzen.

3. Annahmezeiten, zulässiger Umfang für Naturalgaben

§ 73. ¹ Naturalgaben für eine bestimmte inhaftierte Person können der Ge-fängnisleitung jeweils in den Monaten Februar, April, Juni, August und Oktober und Dezember abgegeben werden.

² Geburtstagsgaben sind auch ausserhalb dieser Termine zulässig, treten dann aber an die Stelle der nächsten ordentlichen Naturalgabe.

³ Die Abgabezeiten werden von der Gefängnisleitung festgelegt.

⁴ Pro Gabentermin bzw. pro Gabenmonat sind Gaben von insgesamt 5 Kilo-gramm Gewicht zulässig. Gaben, die ausserhalb der genannten Zeiten eingehen, einen zu grossen Umfang haben oder unzulässige Artikel enthalten, werden zu-rückgewiesen.

§ 74. ¹ Dritte dürfen den Inhaftierten Geldbeträge zukommen lassen, sofern Zweck und Herkunft plausibel nachgewiesen sind. Bei Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Herkunft des Geldes oder bei Überschreitung des festgesetzten Jahreshöchstbetrages werden die Geldbeträge auf den Namen der inhaftierten Person sichergestellt oder nach Möglichkeit dem Absender retourniert.

4. Geldgeschenke

² Bargeld für die Inhaftierten kann während der ordentlichen Geschäftszeit gegen Quittung bei der Gefängnisleitung abgegeben werden.

³ Eine Postzustellung hat mit Zahlungsanweisungsformular auf den Namen der betreffenden inhaftierten Person an die Gefängnisleitung zu erfolgen und wird dem Konto der inhaftierten Person gutgeschrieben.

⁴ Pro Kalenderjahr dürfen der inhaftierten Person Geldbeträge von insgesamt höchstens Fr. 2'000.– zukommen.

IX. Urlaubswesen

§ 75. ¹ Inhaftierte in Untersuchungs- und Sicherheitshaft erhalten keine Urlaube.

Urlaube, polizeiliche Vorführung

² Ist die Anwesenheit einer inhaftierten Person ausserhalb des Gefängnisses aus zwingenden Gründen (Spitalbesuch von Angehörigen, Beerdigung usw.) gleichwohl erforderlich, so wird sie nach Rücksprache mit der Verfahrensleitung polizeilich vorgeführt.

2. Teil: Besondere Bestimmungen

I. Jugendliche Inhaftierte

§ 76. Die Durchführung der Haft für jugendliche Inhaftierte erfolgt nach den Bestimmungen des allgemeinen Teils der Hausordnung, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen gelten.

Anwendbare Bestimmungen

§ 77. ¹ Jugendlichen Inhaftierten wird ein Verhaltenskodex ausgehändigt, an den sie sich zu halten haben.

Verhaltenskodex

² Bei Verstössen gegen den Verhaltenskodex kann die Gefängnisleitung individuelle Einschränkungen anordnen, wobei auf deren pädagogische Wirkung ein besonderes Augenmerk zu legen ist.

§ 78. ¹ Jugendliche Inhaftierte werden getrennt von den erwachsenen Inhaftierten und nach Möglichkeit in Doppelzellen untergebracht. Sie sind von Beginn der Inhaftierung an zum gemeinschaftlichen Vollzug zugelassen.

Unterbringung

² Vorbehalten bleiben die Unterbringung in einer Einzelzelle zum Schutze der oder des jugendlichen Inhaftierten oder der Mitinhaftierten sowie die entsprechende Anordnung aus disziplinarischen Gründen.

Tabakerzeugnisse	<p>§ 79. Der Verkauf bzw. die unentgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.</p>
Aufenthalt im Freien	<p>§ 80. ¹ Jugendliche Inhaftierte können sich mindestens zwei Stunden in einem nach Möglichkeit von den erwachsenen Inhaftierten getrennten Spazierhof aufhalten. Erwachsenen Inhaftierten ist es verboten, mit jugendlichen Inhaftierten im Spazierhof Kontakt aufzunehmen.</p> <p>² Die zweite Stunde Spazieren kann auch durch andere gemeinsame Aktivitäten, wie die Zulassung zum Gruppenvollzug, ersetzt werden.</p>
Beschäftigung, Schule, Veranstaltungen	<p>§ 81. ¹ Jugendliche Inhaftierte werden von den erwachsenen Inhaftierten getrennt beschäftigt. Sie haben bei der Zuteilung der Beschäftigung Vorrang vor den erwachsenen Inhaftierten und werden in der Regel in einem Arbeitsraum beschäftigt; Zellenarbeit ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.</p> <p>² Schulpflichtige Inhaftierte sind zum Besuch des gefängnisinternen Bildungsangebots verpflichtet, auch wenn sie sich in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befinden.</p> <p>³ Jugendlichen Inhaftierten wird ein speziell auf sie ausgerichtetes Veranstaltungsprogramm angeboten.</p>
Fernsehempfang	<p>§ 82. ¹ Jugendlichen Inhaftierten ist der Fernsehempfang nur in beschränktem Umfang erlaubt.</p> <p>² Die Gefängnisleitung erlässt ein Reglement, welches die zeitlichen und inhaltlichen Beschränkungen des Fernsehempfangs für die jugendlichen Inhaftierten regelt.</p>
Betreuung 1. Kinder- und Jugendforensik des Kantons Zürich	<p>§ 83. ¹ Jugendliche Inhaftierte werden im Rahmen der Eintrittsuntersuchung von einer Fachperson des Zentrums für Kinder- und Jugendforensik des Kantons Zürich (ZKJF) untersucht.</p> <p>² Jugendliche Inhaftierte sind verpflichtet, den Anordnungen der Fachperson des ZKJF Folge zu leisten und an den vereinbarten Sitzungen teilzunehmen.</p>
2. Sozialbetreuung	<p>§ 84. Bei jugendlichen Inhaftierten ist für die nicht dem Gefängnis obliegende Betreuung die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter der einweisenden Jugendanwaltschaft zuständig.</p>
Telefonverkehr	<p>§ 85. Jugendliche Inhaftierte dürfen wöchentlich ein privates Telefongespräch von jeweils 10 Minuten Dauer führen, sofern die Verfahrensleitung die Einwilligung dazu gibt und sofern sie über die für das Telefongespräch notwendigen Geldmittel verfügen.</p>

§ 86. Jugendliche Inhaftierte können vom Tag der Einweisung an Besuche empfangen. Die Besuchsdauer beträgt in der Regel eine Stunde. Die Beschränkung auf einen Besuch pro Woche findet auf sie keine Anwendung.

Besuche

II. Inhaftierte im vorzeitigen oder ordentlichen Straf- oder Massnahmenvollzug

§ 87. Inhaftierte, die von der strafprozessualen Haft in den vorzeitigen oder ordentlichen Straf- oder Massnahmenvollzug übertreten, werden so rasch als möglich in eine geeignete Vollzugseinrichtung versetzt. Sie unterstehen jedoch während der Wartezeit grundsätzlich dem Vollzugsregime des Untersuchungsgefängnisses, in dem sie inhaftiert sind.

Anwendbare Bestimmungen
1. Inhaftierte in Untersuchungsgefängnissen

§ 88. In den für Strafvollzug spezialisierten Betrieben oder Abteilungen der Untersuchungsgefängnisse Zürich, namentlich im Gefängnis Dielsdorf, kann die Gefängnisleitung zugunsten der inhaftierten Person abweichende Regelungen im Sinne der Hausordnung der Vollzugseinrichtungen Zürich treffen.

2. Inhaftierte in für Strafvollzug spezialisierten Betrieben

III. Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung

§ 89. Die Durchführung der Haft für Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung erfolgt nach den Bestimmungen des allgemeinen Teils der Hausordnung, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

Anwendbare Bestimmungen

§ 90. Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung erhalten vom Gefängnis geeignete Kleider.

Kleidung

§ 91. Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung halten sich in der Regel alleine im Freien auf. Die Gefängnisleitung kann den Aufenthalt im Freien in der Gruppe im Rahmen von Vollzugslockerungen bewilligen.

Aufenthalt im Freien

§ 92. Inhaftierten in der Sicherheitsabteilung ist der Besitz von Ton-, Bild- und Datenträgern verboten. Die Gefängnisleitung kann Ausnahmen bewilligen.

Besitz von Ton-, Bild- und Datenträgern

§ 93. Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung können den Fitnessraum in der Regel nicht benutzen. Die Gefängnisleitung kann die Benutzung des Fitnessraums im Rahmen von Vollzugslockerungen bewilligen.

Fitnessraum

§ 94. Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung dürfen in der Regel nicht telefonieren. Die Gefängnisleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Telefonverkehr

§ 95. Die Gefängnisleitung erlässt ein Reglement, welches die Einzelheiten des Betriebs der Sicherheitsabteilung regelt. Dieses ist durch die Direktorin oder den Direktor der Untersuchungsgefängnisse zu genehmigen.

Reglement

3. Teil: Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Inkrafttreten

- Disziplinarwesen
1. Disziplin
- § 96. ¹ Die Inhaftierten haben die Vorschriften der Hausordnung und der ergänzenden Weisungen sowie die Anordnungen der Gefängnismitarbeitenden zu befolgen.
- ² Verstösse gegen die Vorschriften der JVV, der Hausordnung oder gegen Anordnungen der Gefängnisleitung oder der Gefängnismitarbeitenden werden nach den massgeblichen Bestimmungen des StJVG und der JVV disziplinarisch geahndet.
2. Kontrollen
- a. Kontrolle der Unterkunft
- § 97. Die Gefängnismitarbeitenden können die persönlichen Effekten und die Unterkunft der Inhaftierten zum Schutze der Gefängnisordnung und -sicherheit auch in Abwesenheit der Inhaftierten jederzeit durchsuchen.
- b. Leibesvisitation
- § 98. ¹ Besteht der konkrete Verdacht, dass eine inhaftierte Person unerlaubte Gegenstände auf sich trägt, kann durch die Gefängnismitarbeitenden jederzeit eine Leibesvisitation durchgeführt werden.
- ² Muss die inhaftierte Person bei der Leibesvisitation ihre Kleidung ausziehen, so wird die Leibesvisitation in zwei Phasen durchgeführt, so dass die inhaftierte Person nie vollständig nackt ist. In diesen Fällen wird die Leibesvisitation durch eine Person gleichen Geschlechts durchgeführt.
- c. Alkoholtests, Drogentests
- § 99. ¹ Auf Anordnung der Gefängnisleitung können die Gefängnismitarbeitenden Alkohol- und Drogentests sowie bei begründetem Verdacht Leibesvisitationen durchführen. Urinkontrollen werden unter Sichtkontrolle abgenommen.
- ² Die Verweigerung dieser Kontrollen oder Nichtabgabe innert angesetzter Frist gelten als positiver Befund und werden disziplinarisch geahndet.
- ³ Bei positivem Befund können die Kosten für Testmaterial und Laboranalyse der inhaftierten Person belastet werden.
- Aufsichtsbeschwerde
- § 100. ¹ Die Inhaftierten können sich gegen das Verhalten oder mündliche Anweisungen der Gefängnismitarbeitenden mittels schriftlicher Beschwerde gemäss § 30 StJVG bei der Gefängnisleitung beschweren.
- ² Die Inhaftierten sind bis zum Entscheid der Gefängnisleitung zur Befolgung der fraglichen Anordnung verpflichtet.
- Rekurs
- § 101. Die Inhaftierten können schriftliche Entscheide der Gefängnisleitung oder der Direktion der Untersuchungsgefängnisse Zürich innert 30 Tagen – bei Disziplinarentscheiden innert 10 Tagen – mit Rekurs gemäss § 29 Abs. 1 StJVG

bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 8090 Zürich, anfechten. Die Rekurschrift hat einen begründeten Antrag zu enthalten und nach Möglichkeit ist eine Kopie des angefochtenen Entscheids beizulegen.

§ 102. Diese Hausordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 17. Februar 2020.² Inkrafttreten

² Diese Hausordnung wurde vom Amtschef von Justizvollzug und Wiedereingliederung am 29. November 2021 erlassen und mit Datum vom 1. Dezember 2021 von der Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern genehmigt.

Stichwortverzeichnis

Alkoholtest	§	99
Alkoholverbot	§	20
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	§	35
Arbeitsentgelt, Bemessung und Ansatz	§	29
Arbeitsentgelt, Gutschrift und Auskunft über den Kontostand	§	36
Arbeitspflicht	§	28
Arbeitsunfähigkeit, selbstverschuldet	§	32
Arbeitsunfähigkeit, unverschuldet	§	31
Arbeitsverweigerung	§	32
Armbanduhr, persönliche	§	5
Aufenthalt im Freien	§	24
Aufhängen von Bildern und Fotos	§	16
Aufsichtsbeschwerde	§	100
Aus- und Weiterbildung	§	30
Auskunft über den Kontostand	§	36
Aussenkontakte, unerlaubte	§	14
Ausweisschriften, Hinterlegung	§	4
Bargeld, Besitz	§	5
Beschwerderecht	§	100
Besuche, Dauer und Modalitäten	§	64
Besuche, Durchführung	§	68
Besuche, Geldgeschenke	§	71
Besuche, Legitimation der Besuchsperson	§	65
Besuche, Mitbringsel	§	70
Besuche, Übergabe von Kleidern und Wäsche	§	69
Besuchsbewilligung	§	66
Besuchszeiten	§	67
Bettwäsche, Wechsel	§	26
Bezug von Druckerzeugnissen	§	42
Bibliothek	§	41
Bildträger, Bezug	§	44
Briefe	§	61
CBD-Produkte, Verbot	§	20
Computer, Erlaubte Geräte	§	46
Computer, Kontrollen	§	49
Computer, Miete	§	47
Datenerfassung	§	2
Datenträger, Bezug	§	44
Disziplinarverstösse	§	96
Drogentest	§	99
Drogenverbot	§	20
Durchsuchung	§	97
Duschen	§	27
Effekten	§	5
Effektenverzeichnis	§	

Einkauf	§	38
Eintritt, Datenerfassung	§	2
Eintritt, Leibesvisitation.....	§	3
Eintrittsuntersuchung	§	52
Einzelzelle	§	7
Elektrische und elektronische Geräte	§	43
Erste Hilfe	§	53
Erwerbsersatzordnung (EO)	§	35
Fernsehgeräte, Miete	§	45
Gaben, Annahmezeiten.....	§	73
Gaben, geeignete.....	§	71
Gaben, unzulässige Artikel.....	§	72
Gefängnisärztin, Gefängnisarzt	§	51
Geldgeschenke von Dritten	§	74
Geldüberweisungen an Dritte	§	40
Geltungsbereich dieser Hausordnung	§	1
Gesundheitsdienst.....	§	51
Glücksspiele unter Inhaftierte, Verbot	§	22
Grundausrüstung	§	6
Guthaben, Verwendung	§	33
Guthaben, Verzinsung.....	§	34
Haftung für Schäden	§	37
Hausbrief	§	13
Imam	§	59
Informationskanal.....	§	23
Inhaftierte im Strafvollzug, Anwendbare Bestimmungen	§	87
Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung, anwendbare Bestimmungen	§	89
Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung, Aufenthalt im Freien	§	91
Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung, Besitz von Bild-, Ton- und Datenträgern	§	92
Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung, Fitnessraum	§	93
Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung, Kleidung	§	90
Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung, Reglement.....	§	95
Inhaftierte in der Sicherheitsabteilung, Telefonverkehr	§	94
Inhaftierte in für Strafvollzug spezialisierten Betrieben	§	88
Inkrafttreten	§	102
Invalidenversicherung (IV)	§	35
Jugendliche Inhaftierte, anwendbare Bestimmungen.....	§	76
Jugendliche Inhaftierte, Aufenthalt im Freien	§	80
Jugendliche Inhaftierte, Beschäftigung und Schule.....	§	81
Jugendliche Inhaftierte, Besuche	§	86
Jugendliche Inhaftierte, Betreuung	§	83
Jugendliche Inhaftierte, Fernsehempfang	§	82
Jugendliche Inhaftierte, Sozialbetreuung	§	84
Jugendliche Inhaftierte, Telefonverkehr	§	85
Jugendliche Inhaftierte, Unterbringung	§	78
Jugendliche Inhaftierte, Verhaltenskodex	§	77
Jugendliche Inhaftierte, Verkauf von Tabakerzeugnissen	§	79
Kiosk	§	38

Kleidung	§	25
Kontrollen	§	97
Kontrollfenster in der Zellentüre	§	16
Körperpflege	§	27
Krankenkasse, Verpflichtung zur Bekanntgabe	§	55
Leibesvisitation.....	§	98
Lotterien unter Inhaftierten, Verbot	§	22
Medikamente	§	54
Medizinische Eintrittsuntersuchung	§	52
Mehrfachzelle	§	7
Pakete	§	62
Pfarrer	§	59
Polizeiliche Vorführung	§	75
Postverkehr	§	61
Privatwäsche, Waschen	§	26
Psychiatrisch-psychologische Betreuung	§	58
Rabbiner	§	59
Rauchverbot	§	19
Rechtsgeschäfte unter Inhaftierten	§	15
Rekurs	§	101
Reservekonto	§	33
Rücksichtnahme auf Mitgefangene und Nachbarschaft	§	14
Rufen aus dem Zellenfenster	§	14
Schadenersatz	§	37
Seelsorge	§	59
Sicherheitsabteilung, Einweisungsgründe	§	9
Sicherheitsabteilung, Einweisungsverfahren	§	10
Sicherheitsabteilung, Überprüfung der Unterbringung	§	11
Sicherheitszelle, Unterbringung	§	8
Sozialdienst	§	60
Spazieren	§	24
Sperrliste	§	39
Spezialeinkauf	§	38
Sportliche Betätigung.....	§	50
Tagesordnung	§	23
Telefonverkehr	§	63
Tonträger, Bezug	§	44
Türspion in der Zellentür.....	§	17
Übertragbare Krankheiten	§	56
Krankenkasse	§	55
Unterbringung.....	§	7
Unterhaltungselektronik	§	43
Urlaube	§	75
Verbotene Waren	§	39
Waffen, waffenähnliche Gegenstände	§	21
Wäschewechsel	§	26
Wetten unter Inhaftierten, Verbot	§	21
Wocheneinkauf	§	38

Zahnärztin, Zahnarzt	§	57
Zeitungen, Zeitschriften	§	42
Zellenausrüstung	§	12
Zellenordnung	§	16
Zellenruf	§	18